



Gemeinde  
**HORW**

**VERORDNUNG ÜBER DIE SCHULWEGE  
(SCHULWEGVERORDNUNG)  
VOM 30. APRIL 2026**



Ausgabe  
30. April 2026



Nr. 535

# INHALT

---

Art. 1	Zuteilung der Lernenden zu den Schulhäusern und Kindergärten	3
Art. 2	Zumutbarer Schulweg	3
Art. 3	Entlastende Massnahmen	3
Art. 4	Schulbus	4
Art. 5	Mittagstisch	4
Art. 6	Abonnement für den öffentlichen Verkehr	4
Art. 7	Privattransport	4
Art. 8	Rechtsmittel	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

## Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999<sup>1</sup>
  - gestützt auf § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008<sup>2</sup>
  - gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007<sup>3</sup>
- 

### Art. 1 Zuteilung der Lernenden zu den Schulhäusern und Kindergärten

1 Das Rektorat der Gemeindeschule Horw ist zuständig für die Zuteilung der Lernenden zu den Klassen und zu den Schulhäusern bzw. Kindergärten.

2 Die Zuteilung der Lernenden erfolgt unter Berücksichtigung der Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs sowie einer ausgewogenen Klassenzusammensetzung.

3 Die ausgewogene Klassenzusammensetzung orientiert sich insbesondere an der Leistungsfähigkeit, der sozialen und sprachlichen Herkunft, einem allfälligen besonderen Förderbedarf sowie an der Geschlechterverteilung der Lernenden. Ebenso sind die Kapazitäten der Schulhäuser, die Verfügbarkeit von Spezialräumen sowie betriebliche und bauliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

### Art. 2 Zumutbarer Schulweg

1 Das Rektorat legt in orientierenden Plänen fest, für welche Haushalte der Schulweg zu Fuss als zumutbar gilt. Es berücksichtigt dabei die einschlägigen kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen sowie die Rechtsprechung und richtet sich nach den Merkblättern der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern.

2 In begründeten Fällen können die Erziehungsberechtigten beim Rektorat eine individuelle Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs verlangen. Eine solche Beurteilung kommt namentlich dann in Frage, wenn die Fähigkeit der oder des Lernenden, den Schulweg zu bewältigen, durch eine dauerhafte körperliche, gesundheitliche oder entwicklungsbedingte Beeinträchtigung eingeschränkt ist.

### Art. 3 Entlastende Massnahmen

1 Ist ein Schulweg – gestützt auf die orientierenden Pläne oder eine individuelle Beurteilung – unzumutbar, legt das Rektorat die geeigneten entlastenden Massnahmen fest.

2 Anspruch auf entlastende Massnahmen haben ausschliesslich Lernende mit Wohnsitz in der Gemeinde Horw, welche die Gemeindeschule Horw besuchen.

3 Als Massnahmen kommen in erster Linie die Benutzung des Schulbusses, die Übernahme der Kosten für die Mittagsbetreuung (Mittagstisch), die Kostenerstattung für ein ÖV-Abo oder die Abgeltung des Transports durch die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten («Privattransport») zur Anwendung.

4 Bei Gesuchen, die innerhalb des ersten Monats nach Schulbeginn eingereicht und gutgeheissen werden, können die bereits effektiv entstandenen Kosten für privat organisierte Transportlösungen rückwirkend ab Schulbeginn berücksichtigt werden. Für später eingehende Gesuche gilt der Anspruch auf die Entlastung frühestens ab Eingang des Gesuchs.

5 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn keine Standardmassnahme gemäss Absatz 3 geeignet oder zumutbar ist, können auch andere oder kombinierte Lösungen vorgesehen werden.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 400a

<sup>2</sup> SRL Nr. 405

<sup>3</sup> Nr. 100

#### **Art. 4 Schulbus**

1 Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Strecken ein Schulbus angeboten wird.

2 Für den Schulbusbetrieb ist das Rektorat verantwortlich. Es setzt Verhaltensregeln fest und kann bei Verstössen gegen Sicherheits- und Ordnungsregeln nach vorgängiger Verwarnung einen temporären Ausschluss verfügen.

#### **Art. 5 Mittagstisch**

1 Ergibt sich die Unzumutbarkeit des Schulwegs einzig daraus, dass aufgrund der zurückzulegenden Wege eine Mittagspause von weniger als 40 Minuten zu Hause entstünde, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Mittagsbetreuung (Betreuung und Essen).

2 Das für die Volksschule zuständige Mitglied des Gemeinderats kann in begründeten Fällen ausnahmsweise andere Massnahmen bewilligen.

#### **Art. 6 Abonnement für den öffentlichen Verkehr**

Erfüllt der Schulweg die Voraussetzungen für eine Entlastung gemäss Art. 3 und steht kein Schulbus zur Verfügung, so kann ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs (ÖV) rückvergütet werden, sofern die Benutzung des ÖV den Schulweg insgesamt zumutbar macht.

#### **Art. 7 Privattransport**

1 Erfüllt der Schulweg die Voraussetzungen für eine Entlastung gemäss Art. 3 und stehen weder ein Schulbus noch eine geeignete ÖV-Verbindung zur Verfügung, kann den Erziehungsberechtigten eine Entschädigung für den privaten Schülerinnen- bzw. Schülertransport gewährt werden. Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach den jeweils gültigen kantonalen Richtwerten für Fahrkosten, wie sie im Luzerner Steuerbuch als abzugsfähig festgelegt sind.

2 Die Fahrstrecke wird vom Wohnort bis zum Schulhaus bzw. zum Kindergarten mit einem Online-Tool ermittelt.

3 Das Ein- und Ausladen der Lernenden in unmittelbarer Nähe des Schulhauses bzw. des Kindergartens ist nicht gestattet.

#### **Art. 8 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Volksschulbildung.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2026 in Kraft.

Horw, 30. April 2026

Gaudenz Zemp  
Gemeindepräsident

Michael Siegrist  
Gemeindeschreiber

## TABELLE

---

Änderung der Verordnung über die Schulwege (Schulwegverordnung) vom 30. April 2026

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	